DIE LINKE. Sachsen
Landesvorstand

B 8 – 001 – 2

Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung des Landesvorstandes

Beschluss aus der Landesvorstandssitzung vom 5. Mai 2023

Beschluss:	Der Landesvorstand der LINKEN Sachsen beschließt nachfolgende Änderung zur Geschäftsordnung für den Landesvorstand: 8. Der Landesvorstand kann geschlossene Sitzungen beschließen. Die Öffentlichkeit kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, bei: - Personalangelegenheiten - Finanz- und Vermögensfragen - Fragen der Wahlkampfführung - Beratung und Beschlussfassungen über Listenvorschläge zu Europa-, Bundestags- oder Landtagswahlen Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, dies erfordern. Zu geschlossenen Sitzungen kann der Vorstand nach Mehrheitsbeschluss weitere Personen hinzuziehen. Bei arbeitsrechtlichen Personalangelegenheiten muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, mit Ausnahme des Betriebsrates.
Anlagen:	Geschäftsordnung des Landesvorstandes
Politische Botschaft:	-
Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit:	Veröffentlichung im Internet (www.dielinke-sachsen.de)
Weitere Maßnahmen:	-
Finanzen:	-
Die Vorlage wurde abgestimmt mit:	-
Den Beschluss sollen erhalten:	Landesvorstandsmitglieder/ Landesratsmitglieder/ Kreisvorsitzende/ Kreisgeschäftsführer*innen/ Ortsvorsitzende/ sächsische Mitglieder im Bundesausschuss/ Pressesprecher und Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag/ Landesparteitagsdelegierte/ sächsische Bundesparteitagsdelegierte/ Sprecher*innen der Landesweiten Zusammenschlüsse/ Abgeordnete im Europaparlament, Bundestag und Landtag/ sächsische Parteivorstandsmitglieder/ Regionalmitarbeiter*innen der Landtags- und Bundestagsfraktion/ Mitarbeiter*innen Landesgeschäftsstelle/ Jugendkoordinator*in/ Landesinklusionsbeauftragte*r

Abstimmungsergebnis:

dafür: 15 dagegen: 0 Enthaltungen: 0

F.d.R.

Dresden, 05.05.2023

Lars Kleba
Landesgeschäftsführer

Geschäftsordnung des Landesvorstandes der LINKEN Sachsen:[1]

1.
Der Landesvorstand tritt in der Regel einmal monatlich zusammen. Er wird von den Landesvorsitzenden, den Stellvertreterinnen oder von der Landesgeschäftsführerin per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe des Tagungsortes, einberufen. Die Sitzungen können auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen.

2.
Die Tagungen werden vom Geschäftsführenden Landesvorstand vorbereitet.

3.
Die Leitung der Tagungen des Landesvorstandes wird von den Landesvorsitzenden, deren Stellvertreterinnen, der Landesgeschäftsführerin oder einem anderen Landesvorstandsmitglied wahrgenommen.

4.
Der Geschäftsführende Landesvorstand setzt sich vorbehaltlich eines besonderen Beschlusses aus den zwei Landesvorsitzenden, den zwei Stellvertreterinnen, der Landesgeschäftsführerin und der Landesschatzmeisterin entsprechend § 26 i. V. m § 46 Abs. 6 der Landessatzung zusammen.
Der Geschäftsführende Landesvorstand erledigt alle administrativen Aufgaben der Partei DIE LINKE. Sachsen, so sie nicht in das Aufgabenfeld der Landesgeschäftsführerin und der Landesschatzmeisterin fallen.
Der Geschäftsführende Landesvorstand entscheidet nicht über politische Aufgaben der Partei DIE LINKE. Sachsen. Als Gäste können mit beratender Stimme die Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, die Sprecherin der sächsischen Landesgruppe der Fraktion DIE LINKE im Bundestag und die Ombudsperson des Landesverbandes der Partei DIE LINKEN. Sachsen hinzugezogen werden.

5.
Über Finanzausgaben bis zu einer Höhe von 2.500 Euro entscheiden im Einzelfall die Landesgeschäftsführerin und die Landesschatzmeisterin gemeinsam. Sollte es Unstimmigkeiten geben, so ist die Entscheidung dem Geschäftsführenden Landesvorstand vorzulegen.
Der Geschäftsführende Landesvorstand entscheidet bis zu einer Höhe von 5.000 Euro in rein administrativen Belangen.
Über alle anderen Ausgaben entscheidet der Landesvorstand. Das Kassenlimit in der Kasse der Landesgeschäftsstelle beträgt 2.500 Euro.

6.
Der Geschäftsführende Landesvorstand ist in der Regel durch die Landesvorsitzenden oder (in deren Auftrag) durch die Landesgeschäftsführerin schriftlich mit einer Frist von 3 Tagen, unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes, einzuberufen. Die Landesvorstandsmitglieder erhalten die Einladung zum geschäftsführenden Landesvorstand zur Kenntnisnahme.
Der Geschäftsführende Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn 4 seiner Mitglieder anwesend sind.
Er ist dem Landesvorstand auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Seine Beschlüsse bedürfen auf Antrag der Bestätigung durch den Landesvorstand. Das Beschlussprotokoll des Geschäftsführenden Landesvorstandes wird den Landesvorstandsmitgliedern zur Kenntnis gebracht.

7.
Landesvorstandssitzungen sind öffentlich. Mitglieder und Sympathisantinnen der LINKEN haben Rede und Antragsrecht.
Zu allen Sitzungen sind die Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, die Sprecherin der sächsischen Landesgruppe der Fraktion DIE LINKEN im Bundestag, die sächsischen Mitglieder im Parteivorstand DIE LINKE, die Sprecherinnen des Landesrates des Landesverbandes DIE LINKE. Sachsen, Mitglieder des Präsidiums des Bundesausschusses, die Ombudsperson des Landesverbandes DIE

[1] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text verallgemeinernd das generische Femininum verwendet. Diese Formulierungen umfassen alle Geschlechter. Personen anderen Geschlechts oder geschlechtlicher Identität sind mitgemeint.

LINKEN. Sachsen und alle Vorsitzenden der vom Landesvorstand berufenen Arbeitsgruppen und Kommissionen einzuladen.
Den Kreisvorsitzenden sind die geplanten Beratungsunterlagen vor der Beratung per E-Mail zur Kenntnis zu geben.

8.
Der Landesvorstand kann geschlossene Sitzungen beschließen. Die Öffentlichkeit kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, bei:
- Personalangelegenheiten
- Finanz- und Vermögensfragen
- Fragen der Wahlkampfführung
- Beratung und Beschlussfassungen über Listenvorschläge zu Europa-, Bundestags- oder Landtagswahlen

Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, dies erfordern. Zu geschlossenen Sitzungen kann der Vorstand nach Mehrheitsbeschluss weitere Personen hinzuziehen.

Bei arbeitsrechtlichen Personalangelegenheiten muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, mit Ausnahme des Betriebsrates.

9.
Mindestens einmal jährlich führt der Landesvorstand eine Klausurtagung durch. Diese ist nicht öffentlich. Die Sprecherinnen des Landesrates können beratend teilnehmen. Der Landesvorstand kann zur Beratung nach Mehrheitsbeschluss Gäste hinzuziehen.
Mehrheitlich werden Klausuren zum Zwecke einer ersten Strategiedebatte, der längerfristigen Arbeitsplanung, der Vorbereitung von Personalentscheidungen, der Arbeitsweise, der Herausbildung des Selbstverständnisses gewidmet und zur Vorbereitung von politischen Debattenprozesse sowie Entscheidungen.
Der Anteil an Inhalten, welche in der Regel in öffentlichen Landesvorstandssitzungen behandelt werden, ist auf ein Minimum (nicht mehr als ¼ der Zeitstunden insgesamt) zu reduzieren.

10.
Zu Beginn der Tagung beschließt der Landesvorstand die Tagesordnung und den Zeitplan. Vorschläge zur Erweiterung bzw. zur Änderung der Tagesordnung und des Zeitplanes können auch durch Gäste beantragt werden. Mindestens 30 Minuten sind nach der Konstituierung der Sitzung für die Diskussion mit geladenen Gästen oder der Verständigung zu politischen Schwerpunktthemen als „Aktuelle Debatte“ einzuplanen.
Die Sitzungen des Landesvorstandes beginnen in der Regel 17:00 Uhr und sollen 21:45 Uhr enden.

11.
Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Landesvorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
In begründeten Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Es muss sich mindestens die Hälfte der Landesvorstandsmitglieder beteiligen.
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Der Geschäftsführende Landesvorstand kann dem Landesvorstand eine Blockabstimmung einzelner Anträge ohne Debatte vorschlagen. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Landesvorstandes ist ein Antrag aus der Blockabstimmung herauszulösen und einzeln abzustimmen.
Die Beschlüsse sind zu registrieren und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

12.
Über die Sitzung des Landesvorstandes wird ein erweitertes Beschlussprotokoll erstellt. Dieses Protokoll wird von der Landesgeschäftsführerin unterzeichnet und den Landesvorstandsmitgliedern zugeschickt. Zu Beginn der nächsten Landesvorstandssitzung haben alle Vorstandsmitglieder und Teilnehmerinnen der letzten Landesvorstandssitzung das Recht, Einwände gegen das Protokoll vorzubringen. Über die Einwände ist abzustimmen. Eine mögliche Korrektur erfolgt in dem jeweiligen Protokoll vor Veröffentlichung. Nach der Beschlussfassung über das Protokoll wird diese parteiöffentlich bekannt gemacht.
Von den Sitzungen des Landesvorstandes werden Tonaufzeichnungen angefertigt. Die Aufnahmen dienen

zur Erstellung des Protokolls. Diese Aufzeichnungen sind nach Bestätigung des Protokolls in der Landesgeschäftsstelle zu löschen. Ausnahmen beschließt der Landesvorstand auf Antrag eines Landesvorstandmitgliedes.
Alle Landesvorstandsmitglieder, die Mitglieder des Landesrates und die Gäste zu den jeweiligen Sitzungen des Landessvorstandes haben das Recht, die Tonprotokolle in der Landesgeschäftsstelle anzuhören.

13.
In Verantwortung der Landesgeschäftsführerin sind den Landesvorstandsmitgliedern und den Sprecherinnen des Landesrates sowie den ständigen Gästen (Punkt 7) spätestens vier Tage vor der entsprechenden Sitzung über E-Mail alle Beschluss- und Informationsvorlagen und Anträge zugänglich zu machen. Vorlagen mit langfristiger Bedeutung müssen 5 Tage vorher vorliegen. Bei diesen Vorlagen ist grundsätzlich eine erste Lesung durchzuführen. Über später eingereichte Vorlagen und Anträge kann nur auf Beschluss des Landesvorstandes beraten werden. In der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt können Anträge eingebracht werden. Dringliche Anträge zur Beschlussfassung - neben der vorgesehenen Tagesordnung - werden nach Zustimmung einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Landesvorstandes auf die Tagesordnung gesetzt. Die Sitzungen des Landesvorstandes und des geschäftsführenden Landesvorstands erfolgen grundsätzlich papierlos. Mitgliedern und Gästen, die über keine entsprechende technische Ausstattung verfügen, ist ein entsprechendes Endgerät mit den Unterlagen für die Sitzungsdauer auszuhändigen.

14.
Jedes Mitglied des Landesvorstandes hat das Recht, zur Diskussion zu sprechen. Diese Personen haben pro Tagesordnungspunkt die Gelegenheit zu maximal je drei Redebeiträgen, bei der Behandlung von mehr als drei Vorlagen in einem Tagesordnungspunkt jedoch zumindest zu einem Redebeitrag pro Vorlage. Gäste haben Rederecht. Über dessen Aussetzung entscheidet auf Antrag der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit.
Die Redeliste wird nach der Reihenfolge der Meldungen unter Berücksichtigung der (doppelten) Quotierung von der Tagungsleitung festgelegt.
Die Redezeit beträgt maximal 3 Minuten. Ausnahmen bilden die Einbringung und Begründung von Vorlagen sowie Einführungsbeiträge zu Problemdiskussionen. Dafür werden maximal 15 Minuten vorgesehen. Weitere Ausnahmen und die Beendigung der Diskussion sind auf Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit durch die anwesenden Mitglieder des Landesvorstandes zu beschließen.

15.
Die Mitglieder des Landesvorstandes haben die Möglichkeit, unmittelbar nach Beschlüssen persönliche Erklärungen zum Abstimmungsverhalten, deren Dauer auf 2 Minuten begrenzt ist, abzugeben. Die Sprecherinnen des Landesrates haben die Möglichkeit, Erklärungen in Bezug auf erfolgte Abstimmungen abzugeben.

16.
Anträge zur Geschäftsordnung können außerhalb der Reihenfolge der Rednerinnenliste durch die Mitglieder des Landesvorstandes sowie die Vertreterinnen des Landesrates gestellt werden. Nach der Einbringen des Geschäftsordnungsantrages erfolgt zuerst die Gegenrede und dann die Fürrede, jedoch nicht länger als je 2 Minuten. Antrag auf Ende der Debatte darf nur stellen, wer selber noch nicht zur Debatte gesprochen hat. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die Versammlungsleiterin die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Gibt der Landesvorstand dem Antrag statt, so ist die Aussprache sofort zu beenden.

17.
Bei den Landesvorstandssitzungen ist mindestens alle 3 Monate ein Tagesordnungspunkt zur Situation in den Parlamenten (Europa, Bund und Land) sowie zur aktuellen Finanzsituation des Landesverbandes aufzunehmen.

18.
Jedes Landesvorstandsmitglied ist berechtigt, in seinem Namen Presseerklärungen abzugeben. Presseerklärungen im Namen des Landesvorstandes müssen vom Vorstand – bei dringendem Erklärungsbedarf zumindest vom Geschäftsführenden Landesvorstand – vor der Veröffentlichung behandelt werden. Erklärungen der Landesvorsitzenden bleiben davon unberührt. Presseerklärungen werden ausschließlich über die Landesgeschäftsstelle veröffentlicht.

19.
Während der Tagungen des Landesvorstandes und des Geschäftsführenden Landesvorstandes besteht im Beratungsraum – auch in öffentlichen Gaststätten – Rauchverbot. Die Entgegennahme von Telefonaten im Tagungsraum über Handy ist zu vermeiden. Telefone sind auf lautloses Signal einzustellen.

20.
Durch die Tagungsleitung sind die Pausen entsprechend der Tagesordnung zu sichern. Die Zeit zwischen zwei Pausen soll 90 Minuten nicht überschreiten.

21.
Die Annahme und Änderung der Geschäftsordnung erfolgt per Beschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Landesvorstandes, unter Beachtung des Punktes 11.

22.
Bis zum Beschluss einer Geschäftsordnung durch den Landesvorstand gilt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes der vorangegangenen Legislaturperiode fort.